Absenderin/Absender

Telefon Durchwahl (Nebst.)	Telefax
Aktenzeichen/Geschäfts-Nr. (Bitte immer angeben!)	
Nr. im Bauantragsverzeichnis/Bauanzeigeverzeichnis	

Stadt Ludwigsburg
Fachbereich Bürgerbüro Bauen
Wilhelmstr. 5
71638 Ludwigsburg

Benennung eines Bauleiters/Fachbauleiters

Eingangsvermerke der Behörde

0811804 8

I. Bauleiterbestellung: In der Bausache

1. Bauherrin/Bauherr

Name	Vorname	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Rufnummer	Telefax (freiwillig)	E-Mail (freiwillig)

2. Baugrundstück

Gemeinde	Gemarkung	
Straße, Hausnummer	Flurstück	Flur

3. Bauvorhaben

Objekt	
☐ Errichtung ☐ Änderung ☐ Nutzungsänderung	☐
bestelle ich für ☐ das gesamte Vorhaben [1]	☐ folgende Aufgaben [2]

als ☐ **Bauleiter** ☐ **Fachbauleiter**

Name	Vorname	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		Beruf [3]
Rufnummer	Telefax (freiwillig)	E-Mail (freiwillig)

Einen etwaigen Wechsel in der Person des Bauleiters/Fachbauleiters werde ich rechtzeitig mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift der Bauherrin/des Bauherrn

II. Bauleitererklärung: In bin wie oben angegeben bestellt zum ☐ Bauleiter ☐ Fachbauleiter

Ort, Datum	Unterschrift der/des Bauleiter/s/in bzw. der/des Fachbauleiter/s/in

1) gilt bei Bestellung zum Bauleiter
2) gilt bei Bestellung zum Fachbauleiter
3) ggf. in Firma ...

Zur Beachtung:
Auf die besonderen Pflichten der am Bau Beteiligten nach der Landesbauordnung wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

- Urheberrechtlich geschützt - Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

08/600/0005/01 W. Kohlhammer GmbH (10030) Deutscher Gemeindeverlag GmbH www.kohlhammer.de **Bestell-Fax:** 0711 7863-8400 **E-Mail:** dgv@kohlhammer.de

Wortlaut des § 45 LBO: Bauleiter

(1) Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Bauausführung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Entwürfen des Entwurfsverfassers entspricht. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten; die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt. Verstöße, denen nicht abgeholfen wird, hat er unverzüglich der Baurechtsbehörde mitzuteilen.

(2) Hat der Bauleiter nicht für alle ihm obliegenden Aufgaben die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, hat er den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiter zu bestellen. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. Der Bauleiter bleibt für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen seiner Tätigkeiten mit denen der Fachbauleiter verantwortlich.